



Übersicht - Arbeits- und Ruhezeit

Art der Tätigkeit	Alter				
	< 13 Jahre	> oder = 13	> oder = 15	> oder = 16	> oder = 18
Tägliche und wöchentliche Höchststarbeitszeit (Art. 9 ArG - Art. 10 und 11 ArGV 5)	3 Std./Tag 9 Std./Woche Nur im Rahmen des Art. 7 ArGV 5	Während Schule: - 3 Std/Tag, 9 Std/Wo Während Ferien/Praktikum: - 50% der Ferien und 2 Wochen eines Berufswahlpraktikums - 8 Std/Tag und 40 Std/Wo	Tägliche Höchststarbeitszeit: 9 Std. – innerhalb von 12 Std. (Art. 31 ArG) -> inkl. Überzeitarbeit, obligatorischer Unterricht und überbetriebliche Kurse ! Wöchentliche Arbeitszeit: 40 oder 50 Std.		Höchststarbeitszeit 45 Std. wöchentlich für Industrie, Büro, Technik, Verkauf (Grossbetriebe des Detailhandels) (Art. 9, Abs. 1, Bst. a ArG)* - 50 Std. für übrige Arbeitnehmer (Art. 9, Abs. 1, Bst. b ArG) - *ausser, wenn andere Mitarbeiter der gleichen Firma 50 Std. arbeiten (Art. 9, Abs. 5 ArG)
Tages- und Abendarbeit (Art. 31 ArG Art. 11 ArGV 5)	Kulturelle, künstlerische und sportliche Anlässe, die nur abends stattfinden: Beschäftigung möglich bis 23 Uhr (15 ArGV 5)			6-22 Uhr oder 5-22 Uhr wenn Betrieb zu dieser Zeit beginnt (Art. 12 ArGV 5)	Tagesarbeit: 6-20 Uhr, Abendarbeit: 20-23 Uhr. Diese Zeiten können zwischen 5 und 24 Uhr festgelegt werden, wenn die Mehrheit der Arbeitnehmer oder die Gewerkschaft einverstanden ist (Art. 10 ArG)
Überzeitarbeit (Art. 12 und 13 ArG - Art. 17 ArGV 5)	VERBOTEN (Art. 31, Abs. 3 ArG)			Werktage (22 Uhr) Grundbildung = verboten, ausser Fall von höherer Gewalt	Nicht mehr als zusätzlich 2 Std. pro Tag -> max. 170 Std. pro Jahr wenn wöchentliche Arbeitszeit 45 Std., max. 140 Std. pro Jahr wenn wöchentliche Arbeitszeit 50 Std. (Art. 12 ArG) Achtung: der Ausgleich von Überzeit durch Freizeit ist vorzugsweise in gleichen Stunden und wenn möglich innerhalb der nächsten 14 Wochen vorzunehmen. Siehe die verschiedenen gesetzlichen Grundlagen: Art. 13 ArG, Art. 25 ArGV 1, Art. 17, Abs. 2 ArGV 5 und das Lexikon der Berufsbildung, Seiten 173 und 174
Pausen (Art. 15 ArG - Art. 11. Bst b ArGV5)		Bis 15 Jahre min. 30 Min. nach 5 Std. Arbeit	¼ Std pro 5 ½ Std. Arbeit/Tag, ½ Std. Pro 7 Std. Arbeit/Tag und 1 Std. Pro 9 Std. Arbeit/Tag und mehr. Die Pausen gelten als Arbeitszeit, wenn die Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz nicht verlassen dürfen. Die Pausen sind um die Mitte der Arbeitszeit anzusetzen (Art. 18 ArGV1)		
Tägliche Ruhezeit (Art. 15a ArG - Art. 16 ArGV 5)	12 Std. – vor Berufsschultagen oder überbetrieblichen Kursen, Beschäftigung längstens bis 20 Uhr				Mindestens elf aufeinander folgende Stunden (Art. 15a ArG)

Bemerkung : Diese Vorschriften müssen auch den Vorschriften über die Nacht- und Sonntagsarbeit, sowie der besonderen Aktivitäten der Jugendlichen, eingehalten werden